

Dezernent

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 33897/2020 • Br

11.09.2020

Mitgliedstädte

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 - Neues Schuljahr 2020/21 - Desinfektionsmittel für Schulen - Klärung weiterer offener Fragen zum Schulbetrieb

Mehrere Rundschreiben, zuletzt R 33895/2020 vom 10.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über Klärungen und Klärungssachstände zu weiteren offenen Fragen betreffend den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 aufgrund einer heutigen Abstimmung mit dem Kultusministerium.

1. Desinfektionsmittel für Schulen

Wir haben Ihnen Desinfektionsmittel für Schulen aus Beständen des Sozialministeriums angekündigt, zuletzt per Rundschreiben R 33793/2020 vom 24.08.2020. Verständlicherweise erhalten wir Rückfragen aus Städten und Schulen nach den Modalitäten der Auslieferung und dem Liefertermin.

Die Freigabe dieser Mittel zur Auslieferung und Verwendung ist bislang nicht erfolgt. Leider ist momentan auch nicht absehbar, ob und ggf. wann eine Freigabe durch das Sozialministerium erfolgen wird. Wir werden Sie informieren, sobald eine Entscheidung hierüber getroffen worden ist.

2. Im Verwaltungsbereich der Schulen teilen sich teilweise mehrere Personen ein Büro, im Lehrerzimmer sind es viele Personen. Gilt in diesen Bereichen ebenfalls die Maskenpflicht, weil sie zu den „Begegnungsflächen“ zählen?

Lehrerzimmer zählen zu den Begegnungsflächen der Schule im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO. Dort gilt daher die Maskenpflicht.

Verwaltungsräume der Schulen zählen nur dann und insoweit zu den Begegnungsflächen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 CoronaVO, als Publikumsverkehr in ihnen stattfindet. Wenn in diesen Räumen, zu denen u. a. die Schulsekretariate zählen, kein Publikumsverkehr stattfindet, gilt daher auch keine Maskenpflicht. Wenn Publikumsverkehr stattfindet, gilt die Maskenpflicht.

3. Nach den Hygienehinweisen für Schulen gilt für das Personal an weiterführenden und beruflichen Schulen auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers, sofern es sich auf den Begegnungsflächen aufhält, die Maskenpflicht. Bei Grundschulen gilt keine Maskenpflicht. Wie haben Beschäftigte an jenen Grundschulen zu verfahren, die im selben Gebäude mit einer weiterführenden bzw. beruflichen Schule untergebracht sind? Gilt die Maskenpflicht in diesen Fällen auch für die Beschäftigten im Grundschulbereich?

Die Maskenpflicht gilt auf gemeinsamen Begegnungsflächen einer Grundschule und einer anderen Schule auch für die Beschäftigten der Grundschule.

4. Können Verstöße gegen die Maskenpflicht an Schulen sanktioniert werden?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Maskenpflicht an Schulen verstößt, handelt nach § 19 Nr. 3 CoronaVO ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz und kann daher mit einer Geldbuße belegt werden. Dies gilt auch für Schüler*innen, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und daher strafmündig sind.

Der Bußgeldrahmen bewegt sich zwischen 25 und 250 EUR. Der Regelsatz beträgt 35 EUR. Siehe den Bußgeldkatalog in Fassung vom 03.09.2020 (Anlage).

5. Wird es nähere Erläuterungen zur Maskenpflicht an Schulen geben?

Eine Handreichung des Kultusministeriums zum Umgang mit der Maskenpflicht ist in Vorbereitung. Sie wird voraussichtlich in diesem Monat veröffentlicht. Wir werden Ihnen diese Publikation übermitteln.

Die FAQ des Sozialministeriums enthalten ebenfalls Ausführungen zur Maskenpflicht und zu Ausnahmen von der Maskenpflicht. Auszug: Wenn aus medizinischen Gründen keine Maske getragen werden kann, entfällt die Maskenpflicht. Sofern dies nicht offensichtlich ist, ist für spätere Kontrollen ein Nachweis erforderlich. Dies kann beispielsweise durch eine ärztliche Bestätigung erfolgen.

Auch für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keine Masken auf- oder absetzen können, besteht keine Maskenpflicht.

Auch schwerhörige oder gehörlose Menschen, die auf das Mundbild oder eine besonders deutliche Aussprache in der Kommunikation angewiesen sind sowie deren Begleitpersonen müssen keine Maske tragen.

6. Welche Personenkreise können sich bis 30.09.2020 an den Schulen auf das Coronavirus testen lassen, ohne dass entsprechende Symptome vorliegen müssen?

Die Zusage gilt für das „gesamte Schulpersonal“. Dazu zählen über die Beschäftigten des Landes und der Kommunen hinaus auch Personen, die nicht zum Personal des Landes oder des kommunalen Schulträgers zählen, aber *ständig* an der Schule tätig sind.

Beispiel 1: Ein Privatunternehmen übernimmt im Auftrag der Kommune die Schulreinigung und setzt dabei immer dieselben Reinigungskräfte ein. Diese Kräfte sind daher ständig an der Schule tätig, können sich somit testen lassen.

Beispiel 2: Handwerker übernehmen arbeiten in der Schule im Zuge einer Sanierung im laufenden Betrieb. Diese Personen sind nicht ständig an der Schule tätig, können sich somit nicht testen lassen.

7. Zu § 1 Abs. 7 CoronaVO Schule: Städte erhalten Angebote zur Luftfilterung. Das Thema wird noch an Aktualität gewinnen, wenn die Tage kälter werden und gründliches Lüften alle 45 Minuten dementsprechend schwieriger. Den geforderten „Luftaustausch“ erfüllen reine Luftfilteranlagen nicht. „Geeignete raumlufttechnische Anlagen“ müssten also den (erwärmten) Luftaustausch ermöglichen, sofern die Bestimmung nicht geändert wird.

Wirtschafts- und Wissenschaftsministerium lassen die Sinnhaftigkeit des Luftfiltereinsatzes und deren Wirksamkeit hinsichtlich der Reduzierung von Aerosolen zur Vermeidung von Virusübertragungen untersuchen. Ergebnisse sind in nächster Zeit zu erwarten.

In Schulen können solche Geräte in Einzelfällen ergänzend zum geforderten Luftaustausch sinnvoll sein. Ihr Einsatz wird ministeriumsseitig nicht verlangt und soll auch nicht verlangt werden.

8. Schulübergreifende Gruppenbildungen sind mit wenigen Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 CoronaVO Schule ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen zählen Fälle der Schulbetreuung nach § 3 CoronaVO Schule nicht. Beispiel: SuS von SBBZ Lernen oder Sprache besuchen im Anschluss an den Unterricht die kommunale Betreuung an der Grundschule, weil es ein entsprechendes Angebot (Verlässliche Grundschule / Hort) am SBBZ nicht gibt. Ist diese Betreuung möglich?

Wiewohl nicht ausdrücklich geregelt, gelten für schulübergreifende Gruppenbildungen dieselben Voraussetzungen wie für jahrgangsübergreifende Gruppenbildungen. Der Betrieb hat in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen stattzufinden. Schulübergreifende Gruppenbildungen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Größere Gruppen mit mehreren Betreuungskräften können hierzu beispielsweise in mehrere jahrgangskonforme Teilgruppen getrennt und diese Teilgruppen von jeweils einer Kraft betreut werden.

9. Zu § 5 Abs.1 CoronaVO: „Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern (...) die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.“ Ist dies nicht Sache der nichtschulischen Nutzer?

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Virusübertragungen aus Schulen an nichtschulische Nutzer der Schulräume unterbleiben. Sie gilt daher auch für schulisch genutzte Sportstätten. Auch die Reinigung zwischen nichtschulischer und schulischer Nutzung muss im Übrigen sichergestellt sein, damit den Schulen nach nichtschulischer Nutzung nutzbare Schulräume zur Verfügung stehen. Betroffen sind alle für die nichtschulische

Nutzung relevanten Bereiche, daher auch Sanitäreinrichtungen.

Ob nichtschulischen Nutzern Schulräume zur Verfügung gestellt werden, kann bilateral ggf. von der Übernahme bzw. Finanzierung dieser Reinigung abhängig gemacht werden.

10. Wann werden Formblätter für Gesundheitserklärungen für die an den Schulen Beschäftigten veröffentlicht?

Gesundheitserklärungen sind nur von Schüler*innen vorzulegen. Von an den Schulen beschäftigten Personen werden keine Gesundheitserklärungen verlangt.

11. Was passiert, wenn Schüler*innen bis zum ersten Unterrichtstag (14.09.2020) keine Gesundheitserklärung vorgelegt haben?

Schüler*innen wird in diesem Fall grundsätzlich nicht der Zugang zur Schule verwehrt. Sie bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben die Erklärung allerdings kurzfristig nachzureichen.

12. Fallen auch reine Lehrschwimmbäder in den Geltungsbereich der CoronaVO Bäder und Saunen?

Entscheidend ist die Widmung des Schwimmbadbeckens. Wenn es ausschließlich für die schulische Verwendung gewidmet und damit ein reines Lehrschwimmbad ist, fällt es nicht in den Bereich der CoronaVO Bäder und Saunen.

13. § 5 Abs. 2 CoronaVO Bäder und Saunen geregelt, dass bei Schwimmunterricht und außerunterrichtlichen Schulschwimmangeboten die jeweilige Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze gilt. Zudem regeln § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 2 Abs. 4 CoronaVO Schule, dass innerhalb von Klassen und Gruppen zu den und zwischen den SuS keine Abstände einzuhalten sind. § 2 Nr. 1 a) und b) CoronaVO Bäder und Saunen würde dies einschränken. Welche Regelungen sind für den Schwimmunterricht relevant?

§ 5 Abs. 2 CoronaVO Bäder und Saunen sowie § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 2 Abs. 4 CoronaVO Schule gelten. § 2 Nr. 1 a) und b) CoronaVO Bäder und Saunen gilt nicht.

14. Aufgrund entsprechender schulischer Anfragen an Städte sollten Empfehlungen ergehen, wie beim Schulschwimmen insbesondere in der kalten Jahreszeit verfahren werden soll. Der Verzicht auf Föhnen, um Virusübertragungen via Aerosole zu vermeiden kann andererseits zu Erkältungen durch nasse Haare auf dem Weg vom Schwimmbad zurück zur Schule führen.

Diese Thematik wurde beraten, aber noch nicht abschließend behandelt. Informationen dazu werden zu gegebener Zeit folgen.

15. Die besondere Situation der Mensen an Beruflichen Schulen sollte in den – gegenwärtig für alle Schularten gleichermaßen geltenden – Hygienehinweisen für Schulen berücksichtigt werden. Die gegenwärtigen Hinweise sehen einheitlich vor: „Bei der Benutzung von Pausenräumen und Kantinen/Mensen sollten sich die

konstanten Schülergruppen ebenfalls möglichst wenig mischen, dies ist vor allem beim Verzehr von Speisen wichtig." Die Mittagessensausgabe erfolgt wegen der besonderen Situation ihrer Schüler*innen bei Mensen an Beruflichen Schulen allerdings in der Regel nicht nach einem hier zugrundeliegenden Schichtsystem, sondern in einem offenen System (Firmenkantinenprinzip).

Das Kultusministerium wird dieses Anliegen intern erörtern. Dessen weitere Behandlung wird danach erfolgen.

16. Das Kultusministerium verwies darauf, dass DigitalPakt-Anträge ohne Medienentwicklungsplan möglich sind, sobald die Rechtsgrundlage dafür geschaffen worden ist. Wann ist dies der Fall?

Diese Regelung wird demnächst ergehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

Anlage